



Brüssel, den 2.3.2018
C(2018) 1435 final

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 2.3.2018

**nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der
Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Zertifizierung der TenneT Offshore**

**1. Beteiligungsgesellschaft mbH und der TenneT Offshore 9.
Beteiligungsgesellschaft mbH**

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION

vom 2.3.2018

nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 und Artikel 10 Absatz 6 der Richtlinie 2009/72/EG - Deutschland - Zertifizierung der TenneT Offshore

1. Beteiligungsgesellschaft mbH und der TenneT Offshore

9. Beteiligungsgesellschaft mbH

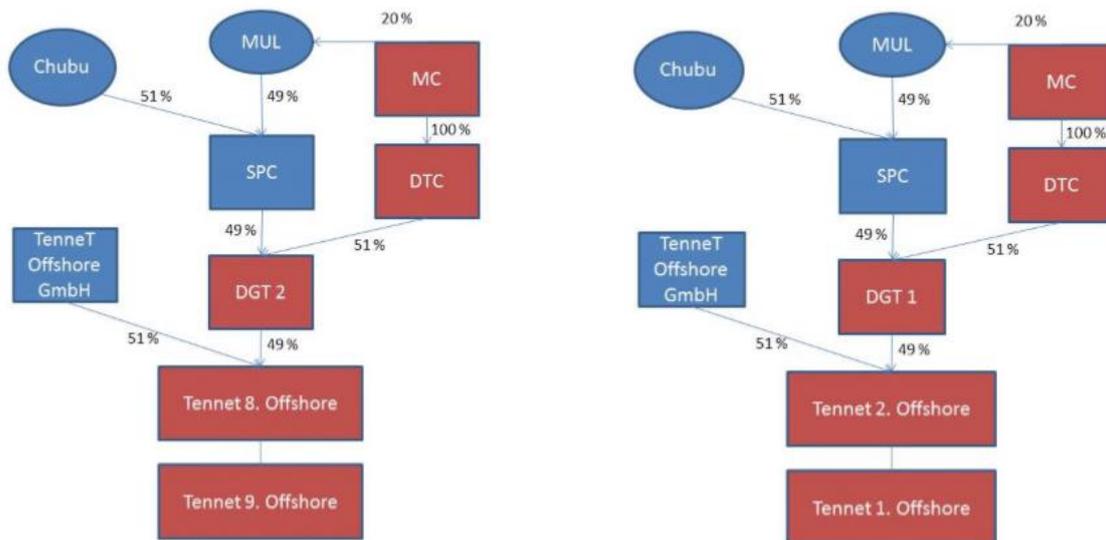
I. VERFAHREN

Die TenneT Offshore 1. Beteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden „TenneT 1“) und die TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden „TenneT 9“) wurden bereits als Übertragungsnetzbetreiber nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung zertifiziert. Die TenneT 1 wurde durch Beschluss vom 22. Oktober 2013 als Übertragungsnetzbetreiberin für die Netzanbindungsanleitungen BorWin1 und BorWin2 zum Anschluss von Offshore-Windparks zertifiziert. Zur Unterstützung ihrer ursprünglichen Zertifizierung gab die Europäische Kommission die Stellungnahme C(2013) 5631 vom 29. August 2013 ab. Die TenneT 9 wurde durch Beschluss vom 16. März 2016 als Übertragungsnetzbetreiberin für die Netzanbindungsanleitungen HelWin2 und DolWin2 zum Anschluss von Offshore-Windparks zertifiziert. Zur Unterstützung ihrer ursprünglichen Zertifizierung gab die Europäische Kommission die Stellungnahme C(2016) 213 vom 18. Januar 2016 ab.

Sowohl die TenneT 1 als auch die TenneT 9 stehen indirekt zu 51 % im Eigentum der TenneT GmbH & Co. KG, die wiederum im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. steht, welche sich im Eigentum des Staates Niederlande befindet.

Die übrigen 49 % der TenneT 1 hält die Diamond Germany 1. Transmission GmbH, die zu 51 % im Eigentum der Diamond Transmission Corporation Limited (DTC) steht, die zu 100 % ein Tochterunternehmen der Mitsubishi Corporation (im Folgenden „MC“) ist. Die übrigen 49 % der Diamond Germany 1. Transmission GmbH werden von der Chubu Electric Power & MUL Germany Transmission GmbH gehalten, wobei Chubu 51 % der Anteile und MUL 49 % der Anteile hält; bei beiden Unternehmen handelt es sich um japanische Unternehmen. MC schließlich hält Anteile in Höhe von 20 % an MUL.

Bei der TenneT 9 werden die übrigen 49 % von der Diamond Germany 2. Transmission GmbH gehalten, deren Eigentümerstruktur mit der der Diamond Germany 1. Transmission GmbH identisch ist.



Die TenneT 1 und die TenneT 9 unterliegen der gemeinsamen Kontrolle der MC und der TenneT GmbH & Co. KG. [REDACTED]

Beide Zertifizierungsbeschlüsse wurden im Hinblick auf die Aktivitäten der MC im Energiesektor, insbesondere im Hinblick auf eine Reihe von Beteiligungen an Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien, mit Auflagen versehen. Um eine ausreichende Regulierungsaufsicht über ein vielfältiges Investitionsportfolio zu gewährleisten, das im Laufe der Zeit voraussichtlich Änderungen erfahren würde, wurde die MC dazu verpflichtet, regelmäßig über ihre Aktivitäten im Strom- und im Gassektor zu berichten.

Am 5. Januar 2018 wurden der Kommission zwei vorläufige Beschlüsse der deutschen Regulierungsbehörde, der Bundesnetzagentur (im Folgenden „BNetzA“), über den bedingten Widerruf der Zertifizierungen der Übertragungsnetzbetreiber TenneT 1 und TenneT 9 (im Folgenden „Beschlussentwürfe“) notifiziert.

Mit Schreiben vom 23. Januar 2018 übermittelte die MC der Europäischen Kommission ihren Standpunkt zu den Beschlussentwürfen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009¹ (im Folgenden „Elektrizitätsverordnung“) und nach Artikel 10 der Richtlinie 2009/72/EG² (im Folgenden „Elektrizitätsrichtlinie“) muss die Kommission den notifizierten Beschlussentwurf prüfen und der zuständigen nationalen Regulierungsbehörde ihre Stellungnahme bezüglich der Vereinbarkeit mit Artikel 10 Absatz 2 und mit Artikel 9 der Richtlinie 2009/72/EG übermitteln. Dieses Verfahren gilt auch, wenn eine nationale Regulierungsbehörde beabsichtigt, eine Zertifizierung zu verweigern³.

¹ Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15).
² Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.
³ Siehe Stellungnahme der Kommission zum Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur für die Zertifizierung der TenneT TSO GmbH vom 6. September 2012, C(2012) 6258 029-2012-DE.

Wenngleich die BNetzA zwei separate Beschlussentwürfe erstellt hat, sind die Eigentumsstruktur und die Rechtsfragen, die beiden Verfahren zugrunde liegen, identisch. Die vorliegende Stellungnahme betrifft daher sowohl die Zertifizierung der TenneT 1 als auch die der TenneT 9.

II. BESCHREIBUNG DES MITGETEILTEN BESCHLUSSENTWURFS

Die BNetzA hat das Zertifizierungsverfahren erneut eingeleitet, da Bedenken bestehen, dass die Anforderungen an einen eigentumsrechtlich entflochtenen Übertragungsnetzbetreiber nach Artikel 9 der Elektrizitätsrichtlinie und nach den jeweiligen nationalen Bestimmungen nicht mehr erfüllt werden. In den Beschlussentwürfen wird auf drei Punkte eingegangen, bei denen entflechtungsrechtliche Bedenken bestehen:

- (i) Die MC hat durch eine gemeinsame Investition [REDACTED] zwei neue Unternehmen gegründet, an denen jede Gruppe jeweils 50 % der Anteile hält.

Erstens: Die EnspireME GmbH baut derzeit in Schleswig-Holstein, im Norden Deutschlands, einen Batteriespeicher auf Basis der Lithium-Ionen-Technologie mit einer geplanten Leistung von 48 MW und einer geplanten Speicherkapazität von mehr als 50 MWh.

Zweitens: [REDACTED] beabsichtigt, die Kapazität des Batteriespeichers auf dem Regelenergiemarkt als Frequenzhaltungsreserve zu vermarkten. Auf der Grundlage eines geplanten „Tolling Agreement“ [REDACTED] würde [REDACTED] dem Eigentümer des Speichers, EnspireME GmbH, einen festen Preis pro MW zahlen.

Zusätzlich zu den Einnahmen aus dem „Tolling Agreement“ wurden für den Batteriespeicher vom Land Schleswig-Holstein Zuschüsse aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung für ein Pilotprojekt gewährt⁴. Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden für die Dauer des Projekts bis zum Jahr 2024 Windkrafterzeugern 13 MWh Kapazität unentgeltlich zur Verfügung gestellt. [REDACTED]

Die Aktivitäten der EnspireME GmbH [REDACTED] werden gemeinsam als „Projekt BESS“ bezeichnet.

- (ii) Das Investitionsportfolio der MC im Bereich der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien hat sich seit der Zertifizierung geändert, da die MC bestimmte Investitionen veräußert und andere Beteiligungen erworben hat.

- (iii) Im Dezember 2016 erwarb die MC eine Beteiligung [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden [REDACTED]) mit Sitz [REDACTED] [REDACTED] ist im Stromhandel tätig. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

⁴ http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/Presse/PI/2017/0417/MELUR_170406_EnspireME_Start.html



In den Beschlussentwürfen macht die BNetzA insbesondere hinsichtlich des Projekts BESS Bedenken geltend. Wenngleich die BNetzA nicht ausdrücklich Schlussfolgerungen zu den Auswirkungen von Änderungen des Investitionsportfolios im Bereich der erneuerbaren Energien zieht, geht die Kommission davon aus, dass nach Auffassung der BNetzA diese Änderungen für sich genommen nicht den Widerruf der Zertifizierung als Übertragungsnetzbetreiberin erforderlich gemacht hätten. Hinsichtlich [REDACTED] kommt die BNetzA zu dem Schluss, dass die Handelsaktivitäten zunächst die Einhaltung der Entflechtungsanforderungen infrage gestellt hatten, jedoch die von der MC eingegangenen Verpflichtungen ohne das Projekt BESS noch ausreichten, um die Zertifizierung aufrecht zu erhalten.

In den Beschlussentwürfen gelangt die BNetzA jedoch zu dem Schluss, dass das Projekt BESS – zumindest zusammen mit den Aktivitäten in den Bereichen Erzeugung und Stromhandel – dazu führt, dass die TenneT 1 und die TenneT 9 die Anforderungen des Modells der eigentumsrechtlichen Entflechtung gemäß den deutschen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Elektrizitätsrichtlinie nicht mehr erfüllen. Die BNetzA stellt somit fest, dass die Aktivitäten der MC mit den Anforderungen des § 8 Energiewirtschaftsgesetz, mit dem die Anforderungen an die eigentumsrechtliche Entflechtung nach Artikel 9 der Elektrizitätsrichtlinie umgesetzt werden, nicht vereinbar sind.

Auf dieser Grundlage hat die BNetzA ihre Beschlussentwürfe der Kommission zur Stellungnahme vorgelegt.

III. ANMERKUNGEN

Ausgehend von der vorliegenden Mitteilung hat die Kommission die folgenden Anmerkungen zum Beschlussentwurf. Zunächst erinnert die Kommission daran, dass in der Elektrizitätsrichtlinie in den Definitionen des Begriffs „Erzeugung“ in Artikel 2 Nummer 1 und des Begriffs „Versorgung“ in Artikel 2 Nummer 19 keine „De-minimis-“ oder sonstigen Schwellenwerte festgelegt sind.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass mit den Entflechtungsvorschriften der Elektrizitäts- und der Erdgasrichtlinie das Ziel verfolgt wird, jeglichen Interessenkonflikt zwischen Erzeugern/Produzenten, Versorgern und ÜNB/FNB zu beseitigen. Wie im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen „Ownership Unbundling: The Commission’s practice in assessing a conflict of interest including in the case of financial investors“ (SWP(2013) 177) erläutert wurde, würde eine Verweigerung einer Zertifizierung als ÜNB/FNB in Fällen, in denen klar nachgewiesen werden kann, dass es für einen Anteilseigner an einem ÜNB/FNB keinen Anreiz und keine Möglichkeit gibt, Entscheidungen des ÜNB/FNB zugunsten seiner Erzeugungs-/Produktions- und/oder Versorgungsinteressen zulasten anderer Netznutzer zu beeinflussen, mit diesem Ziel nicht in Einklang stehen. Daher muss geprüft werden, ob im vorliegenden Fall ein Diskriminierungsrisiko ausgeschlossen werden könnte.

1. Erzeugungs- und Versorgungsinteressen im Zusammenhang mit der MC

Bestehende und künftige Beteiligungen der MC an Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien

Was die jüngsten Änderungen der Investitionen der MC im Bereich der erneuerbaren Energien betrifft, so ist den Beschlussentwürfen nur in begrenztem Umfang eine Bewertung zu entnehmen. Den Beschlussentwürfen zufolge sind seit der Zertifizierung der TenneT 9 folgende wesentliche Änderungen eingetreten:

- Die MC hat ihre Beteiligung [REDACTED] verkauft.
- Die MC hat eine Beteiligung [REDACTED] erworben.
- Ferner hat die MC konkrete Pläne für den Erwerb [REDACTED]

Die Kommission möchte folgende Punkte hervorheben:

Die Projekte in [REDACTED] sind von ihrer Größe her begrenzt und befinden sich in erheblicher geografischer Entfernung vom deutschen Markt. Etwaige Auswirkungen auf die Preise in Deutschland oder auf die Netzsituation im Norden Deutschlands und somit auf die Nachfrage nach bestimmten Systemdienstleistungen waren daher eher begrenzt.

Bei Zertifizierungsverfahren können konkrete, geplante Beteiligungen an vorhandenen Projekten berücksichtigt werden. In Fällen, in denen geplante Projekte zu einer Verweigerung

der Zertifizierung führen würden, könnte eine *bedingte* Verweigerung in Betracht gezogen werden, die nur gilt, wenn das Projekt letztendlich realisiert wird. Insbesondere bei Projekten, die noch an Ausschreibungen teilnehmen müssen, kann eine direkte Verweigerung der Zertifizierung auf der Grundlage der bloßen Möglichkeit einer künftigen Realisierung als unverhältnismäßig angesehen werden. Ausgehend von den Informationen im Beschlussentwurf lässt sich nur schwer feststellen, ob sich die Interessen oder die Möglichkeiten der MC zur Diskriminierung im Falle der Realisierung der Projekte wesentlich ändern würden. So fehlt insbesondere die Struktur der Einnahmen aus den geplanten Windparks. Wird berücksichtigt, dass neue Windkraftprojekte, [REDACTED] zunehmend von Markterlösen abhängig sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anreiz oder die Möglichkeit zur Diskriminierung wesentlich höher sind als bei herkömmlichen Investitionen in erneuerbare Energien, die auf die Einspeisevergütung und nicht auf Stromgroßhandelspreise angewiesen sind. Wird die Zertifizierung von der BNetzA erteilt und werden die Projekte realisiert, kann daher eine weitere Prüfung erforderlich sein. Dies gilt insbesondere [REDACTED]. Diese Prüfung könnte auf den bereits bestehenden Berichtspflichten der MC aufbauen.

Andererseits wäre bei dem bereits [REDACTED] bei Erteilung der Zertifizierung eine eingehendere Prüfung angezeigt. [REDACTED].

Beteiligung am Projekt BESS

Die Beschlussentwürfe stützen sich insbesondere auf die Bedenken der BNetzA hinsichtlich des Projekts BESS. Diesbezüglich möchte die Kommission folgende Punkte hervorheben:

Die Kommission stimmt mit der BNetzA überein, dass die Stromspeicherung, zumindest bei größeren Speichern, die für eine Vielzahl von Aktivitäten – auch für Regelleistung, das Engpassmanagement oder den Stromverkauf auf Großhandelsmärkten – genutzt werden können, als Erzeugung nach Artikel 9 der Elektrizitätsrichtlinie zu behandeln ist. Ein Speicher kann genutzt werden, um dieselben Dienstleistungen wie herkömmliche Stromerzeugungsanlagen zu vermarkten und um auf denselben Märkten aktiv zu sein. Die Elektrizitätsrichtlinie sieht in ihrer aktuellen Fassung keinen gesonderten Rahmen für das Eigentum an Speichern vor, sodass Speicher je nach Nutzung in eine der bestehenden Kategorien fallen müssen (Erzeugung bei der Einspeisung von Strom ins Netz, Verbrauch beim Laden der Batterie durch Aufnahme von Strom aus dem Netz). Große Stromspeicher sind sowohl hinsichtlich der Investitionskosten als auch der Auswirkungen auf den Markt zumindest mit kleinen Stromerzeugungsmodulen vergleichbar. Sie können genutzt werden, um Strom auf den Großhandelsmärkten zu verkaufen oder Systemdienstleistungen insbesondere für Übertragungsnetzbetreiber bereitzustellen. Ein allgemeiner Ausschluss von Speichern vom Anwendungsbereich des Artikels 9 der Elektrizitätsrichtlinie würde somit eben die strukturellen Risiken hervorbringen, die auf dem Anreiz und der Möglichkeit des Übertragungsnetzbetreibers basieren, zugunsten seiner anderen Investitionen zu diskriminieren, und die durch die Entflechtungsvorschriften verhindert werden sollen. Diese Auffassung der Kommission spiegelt sich auch in den jüngsten Legislativvorschlägen für eine

Neufassung der Elektrizitätsrichtlinie⁵ wider, in der Netzbetreiber nur unter sehr strengen Bedingungen, die stets die Genehmigung durch die nationale Regulierungsbehörde beinhalten, berechtigt sind, Eigentümer von Speicheranlagen zu sein,

Während die Speicherung somit zunächst als Erzeugung zu behandeln ist, können die besonderen Merkmale von Investitionen in die Speicherung beim „Impact Test“ berücksichtigt werden. Speicher können im Rahmen vieler verschiedener Geschäftsmodelle genutzt werden. Wird kein konkretes Modell zuverlässig definiert, müssen bei der Bewertung alle vernünftigerweise möglichen Nutzungsformen berücksichtigt werden. Wenn nur eine oder einige dieser Nutzungsformen aus der Entflechtungsperspektive problematisch sind, könnte in Betracht gezogen werden, nur diese Nutzungsformen auszuschließen. Ein solcher Ansatz muss jedoch mit Bedacht angewandt werden: Das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung stützt sich in der Regel auf eine strukturelle Trennung von Erzeugungs- und Übertragungsanlagen, was aus der Durchsetzungsperspektive betrachtet reinen Verhaltensauflagen im Allgemeinen vorzuziehen ist. Die Beschränkung der Nutzung eines Speichers auf nur einige seiner möglichen Funktionen, um die Möglichkeit oder den Anreiz zur Diskriminierung zu verhindern, ist im Allgemeinen nur dann ausreichend, wenn eine solche Trennung klar, zuverlässig und leicht durchsetzbar sein kann. Nach Auffassung der Kommission sollte genauer analysiert werden, ob das „Tolling Agreement“ zwischen der EnspireME GmbH [REDACTED] im vorliegenden Fall eine solche klare Trennung ermöglichen würde. Soweit die Einnahmen der EnspireME GmbH nur von der Existenz eines „Tolling Agreement“ mit einem festen EUR/MW-Preis abhängen, scheinen die TenneT 1 und die TenneT 9 nur relativ begrenzt in der Lage zu sein, die Erlöse aus den Speicheraktivitäten der MC zu erhöhen. Falls in Bezug auf die EnspireME GmbH kein Anreiz oder keine Möglichkeit zur Diskriminierung besteht, könnte sich dies in dem Zertifizierungsbeschluss und in den der MC darin gemachten Bedingungen widerspiegeln.

Außerdem können die spezifischen Aktivitäten der Übertragungsnetzbetreiber bei der Prüfung der Frage, ob das Projekt BESS Möglichkeiten und Anreize zur Diskriminierung schafft, berücksichtigt werden. Wenn und soweit sichergestellt werden kann, dass [REDACTED] nicht auf den Großhandelsstrommärkten oder im Engpassmanagement aktiv ist, sondern lediglich Frequenzhaltungsreserven bereitstellt, ist die maßgeblich Frage die, ob bestimmte Maßnahmen der TenneT 1 und der TenneT 9, etwa eine Unterbrechung der Offshore-Anbindungsleitungen, erhebliche Auswirkungen auf die Zahlungen für Frequenzhaltungsreserven haben würden. Diesbezüglich teilt die Kommission die Auffassung der BNetzA, dass Windkraftenerzeuger grundsätzlich in der Lage sind, (zumindest negative) Frequenzhaltungsreserven bereitzustellen, sei es als einzelne Erzeugungsanlagen oder als Teil größerer Pools. Dieses Risiko kann nicht allein durch die bloße Behauptung ausgeschlossen werden, dass die betreffenden Erzeugungsanlagen derzeit nicht präqualifiziert sind. Absehbare politische oder technologische Änderungen, z. B. die, dass auf erneuerbaren Energien basierende Erzeugungsanlagen verstärkt an Regelenergiemärkten teilnehmen können, können bei Investitionsentscheidungen berücksichtigt werden. Sie können somit finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf den Markt haben, auch bevor sie vollständig Realität werden. Andererseits muss darauf hingewiesen werden, dass die TenneT 1 und die TenneT 9 nicht im Bereich der Beschaffung von Regelenergieleistungen aktiv sind. Ihre Möglichkeiten zur Diskriminierung auf dem Markt für Regelenergieleistungen sind weitaus begrenzter als die der Übertragungsnetzbetreiber, die ein größeres Netz betreiben und das typische Modell darstellen, von dem in Artikel 9 der Elektrizitätsrichtlinie ausgegangen wird. Durch die Teilnahme auf nur einer Seite des Marktes – als Erbringer von

⁵ Siehe Artikel 54 der Mitteilung COM(2016) 864 final vom 30. November 2016, 2016/0380(COD).

Regelenergieleistungen – wird das Diskriminierungsrisiko verglichen mit der Situation anderer Übertragungsnetzbetreiber erheblich verringert.

Das Projekt „Wind Coupling“ schließlich ist derzeit ausschließlich auf öffentliche Zuschüsse angewiesen. Nach dem Verständnis der Kommission entstehen der MC keine Einnahmen aus dem Stromverkauf, da die Nutzung des Speichers (im Rahmen des Pilotprojekts) für die Windkraftenerzeuger kostenlos ist. Falls dieses Verständnis richtig ist und der MC keine weiteren finanziellen Vorteile in Abhängigkeit von der Nutzung oder der Nichtnutzung der vom Projekt BESS angebotenen Windkopplungsdienstleistung entstehen, scheint das Pilotprojekt keinen nennenswerten Anreiz für eine Diskriminierung zu schaffen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass jede künftige Verlängerung des Projekts, die mit derartigen finanziellen Vorteilen verbunden ist und somit Einnahmen generiert, z. B. in Zeiten einer Überproduktion, für die MC Anreize hinsichtlich des Betriebs ihrer Offshore-Netzanbindungsleitungen schaffen könnte.

2. Stromhandel

In den Beschlussentwürfen wird festgestellt, dass die Handelsaktivitäten [REDACTED] wegen der von der MC eingegangenen Verpflichtungen für sich genommen nicht ausreichen, um festzustellen, dass die Gefahr einer Diskriminierung besteht.

Diesbezüglich möchte die Kommission folgende Punkte hervorheben:

Stromhandelsaktivitäten können Anreize dafür schaffen, die Preisunterschiede zwischen verschiedenen Marktgebieten zu vergrößern oder zu verringern. Übertragungsnetzbetreiber verfügen im Allgemeinen über eine Vielzahl von Möglichkeiten, solche Preisunterschiede zu beeinflussen. Stromhandel ist daher im Allgemeinen mit der Tätigkeit eines Übertragungsnetzbetreibers unvereinbar.

Dieses Argument wiegt jedoch im Fall von Übertragungsnetzbetreibern, die ausschließlich für Anbindungsleitungen zu Offshore-Windkraftanlagen zuständig sind, weniger schwer, da die Mittel, die ihnen zur Beeinflussung von Preisunterschieden zur Verfügung stehen, erheblich eingeschränkt sind.

Ein etwaiger verbleibender Einfluss wäre in den Gebieten mit der größten Nähe zu der jeweiligen Offshore-Anbindungsleitung am größten. [REDACTED]

[REDACTED]

3. Anwendung des „Impact Test“

Der Wortlaut des Artikels 9 sieht keine Ausnahme von dem Verbot vor, wonach eigentumsrechtlich entflochtene Übertragungsnetzbetreiber nicht in der Stromerzeugung aktiv sein dürfen. Jede Einschränkung dieses Verbots im Wege der Auslegung muss daher streng begrenzt sein. Folglich muss bei jeder derartigen Auslegung der strukturelle Charakter der Trennung, wie in Artikel 9 dargelegt, berücksichtigt werden. Verhaltensbezogene Einschränkungen können nur in Ausnahmefällen zu ähnlichen Ergebnissen führen, und dies nur dann, wenn sie sehr klar formuliert und leicht durchzusetzen sind.

Bei der Anwendung des Impact Test haben sich im Rahmen der Kommissionspraxis verschiedene Fallgruppen herausgebildet, bei denen eine strenge wörtliche Auslegung des Artikels 9 unverhältnismäßig wäre. Zu den diesbezüglich relevanten Faktoren zählen die geringeren Auswirkungen von Erzeugungsanlagen, die eine Einspeisevergütung erhalten⁶, und der Betrieb von Offshore-Anbindungsleitungen, die eine begrenzte Anzahl von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien mit dem Festland verbinden⁷. Diese Schlussfolgerungen stützten sich in erster Linie auf die spezifischen Merkmale der betreffenden Übertragungsnetze und deren Betrieb sowie darauf, dass keine direkte Schnittstelle zwischen den Erzeugungsinteressen und den besagten Übertragungsnetzen besteht. Die Kommission stellt fest, dass diese Erwägungen auch im vorliegenden Fall relevant zu sein scheinen.

Die Anwendung des Tests ist jedoch nicht auf diese Gruppen beschränkt. Wenn nachgewiesen werden kann, dass auch in anderen Situationen kein Anreiz und keine Möglichkeit zur Diskriminierung bestehen, kann eine eingeschränktere Auslegung der Anforderungen an das Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung in Betracht gezogen werden.

Im vorliegenden Fall hat die BNetzA den Widerruf der Zertifizierung mit der Bedingung verknüpft, [REDACTED]

[REDACTED] Hinsichtlich der Beteiligung der MC an der EnspireME GmbH und in Anbetracht der vorstehenden Erwägungen bezüglich ihres Einnahmenmodells für das Projekt BESS könnte die BNetzA überdenken, ob sich der Anreiz und die Möglichkeit zur Diskriminierung mit ähnlicher Gewissheit auch durch andere strukturelle Bedingungen verhindern lassen könnten. Dies könnte insbesondere die Verpflichtung der MC beinhalten, lediglich ihre Beteiligung [REDACTED], jedoch nicht die Beteiligung an der EnspireME GmbH zu veräußern, solange das Einnahmenmodell der EnspireME GmbH in ausreichendem Maße von Strommarktentwicklungen unabhängig bleibt.

Die vielfältigen Aktivitäten der MC im Elektrizitätssektor müssen jedoch in ihrer Gesamtheit betrachtet werden, um feststellen zu können, ob im vorliegenden Fall Anreize oder Möglichkeiten zur Diskriminierung mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können. Selbst wenn einzelne Projekte für sich betrachtet mit einer (möglicherweise mit Bedingungen verbundenen) Zertifizierung vereinbar wären, kann eine große Zahl solcher Aktivitäten die Regulierungsaufsicht und die Durchsetzung nach dem Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung äußerst komplex und intransparent machen. Ein solches Ergebnis wäre dann mit dem im Modell der eigentumsrechtlichen Entflechtung allgemein geforderten Grundsatz der strukturellen Trennung unvereinbar. Dies schließt nicht aus, dass stärker begrenzte Bedingungen wie die Veräußerung lediglich der [REDACTED] im vorliegenden Fall ausreichend sein können, ist jedoch eine wichtige Erwägung insbesondere dann, wenn neue, künftig übernommene Aktivitäten untersucht werden.

4. Laufende Überwachung

Die Kommission erinnert an die in Artikel 10 Absatz 4 der Elektrizitätsrichtlinie festgelegte Verpflichtung der nationalen Regulierungsbehörden, die kontinuierliche Einhaltung der Entflechtungsanforderungen nach Artikel 9 der Elektrizitätsrichtlinie durch die ÜNB zu überwachen.

Sollte die BNetzA beschließen, die TenneT 1 und die TenneT 9 erneut zu zertifizieren, ersucht die Kommission die BNetzA, die Angelegenheit auch nach dem Erlass des

⁶ Siehe Stellungnahme der Kommission C(2016) 27 final.

⁷ Siehe Stellungnahmen der Kommission (2013) 979 und (2013) 2030.

endgültigen Zertifizierungsbeschlusses weiter zu beobachten, um die Gewissheit zu haben, dass sich keine neuen Fakten ergeben, die eine Änderung ihrer Bewertung der genannten Erzeugungsinteressen der MC rechtfertigen würden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNG

Nach Artikel 3 der Elektrizitätsverordnung muss die BNetzA die vorstehenden Anmerkungen der Kommission bei ihren endgültigen Entscheidungen hinsichtlich der Zertifizierung der TenneT 1 und der TenneT 9 so weit wie möglich berücksichtigen und der Kommission diese Entscheidung mitteilen.

Die Stellungnahme der Kommission zu dieser besonderen Mitteilung berührt nicht etwaige Stellungnahmen, die sie gegenüber nationalen Regulierungsbehörden zu anderen mitgeteilten Maßnahmenentwürfen in Bezug auf die Zertifizierung oder gegenüber für die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Vereinbarkeit nationaler Umsetzungsmaßnahmen mit dem EU-Recht abgibt.

Die Kommission wird diese Stellungnahme auf ihrer Website veröffentlichen. Sie betrachtet die hierin enthaltenen Informationen nicht als vertraulich. Die BNetzA wird gebeten, der Kommission innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Eingang dieses Schreibens unter Angabe von Gründen mitzuteilen, ob dieses Dokument ihrer Ansicht nach gemäß EU- und nationalen Rechtsvorschriften über das Geschäftsgeheimnis vertrauliche Informationen enthält, die vor der Veröffentlichung gestrichen werden sollten.

Brüssel, den 2.3.2018

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident

